

Wie man einen Verband gründet

Die Gründung eines Vereins/Verbands gehört zu den häufigsten Fragestellungen in der Beratungspraxis. Kein Wunder, haben doch Vereine und insbesondere Wirtschaftsvereine (Verbände) in unseren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und gerade auch im privaten Umfeld eine herausragende Bedeutung. 550.000 eingetragene Vereine existieren allein in Deutschland. Sie sind unverzichtbar, denn sie leisten einen wertvollen und unersetzbaren Beitrag für unser Gemeinwesen.

Doch: Was ist ein Verein, wie funktioniert ein Verband? Einen grundlegenden Überblick gibt eine exzellente, 60-seitige Broschüre des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2009, mit dem „Leitfaden zum Vereinsrecht“, unter www.bmj.bund.de. Darin finden Sie kurz gefasste Antworten darauf, was ein Verein ist, wie ein Verein gegründet wird, wie sich der laufende Betrieb eines Vereins gestaltet, wie ein Verein beendet wird, bis hin zu allgemeinen Hinweisen steuerrechtlicher Art sowie weiteren Informationen.

Die Lektüre des Leitfadens kann die gezielte Beratung im Einzelfall natürlich nicht ersetzen. Die Managementberatung ist auf diesen Themenkomplex spezialisiert und hilft Ihnen gerne weiter. Um Ihnen den Einstieg in die Materie zu erleichtern, haben wir für Interessierte einige abstrakte und unverbindliche Muster und Erläuterungen zur Vereinsgründung zusammengestellt.

Vereinsgründung

Gründungsmitglieder

Zur Gründung eines Vereins/Verbands sind mindestens sieben Personen erforderlich, wenn der Verein eingetragen werden soll, ansonsten genügen zwei.

Gründerversammlung

Die Gründung erfolgt anlässlich einer Versammlung, zu der die Initiatoren einladen. **(Muster: Einladung Gründerversammlung)**

Vor der Gründerversammlung müssen die wichtigsten Satzungsinhalte zwischen den Initiatoren geklärt und schriftlich niedergelegt sein. Es ist zu empfehlen, den Entwurf mit dem Rechtspfleger des zuständigen Registergerichts und ggf. mit dem Finanzamt zu besprechen.

Gründungsprotokoll

Das Protokoll muss mit Ort und Datum versehen sein. Folgende Tagesordnungspunkte sind erforderlich:

- Gründung des Vereins und Eintragungsabsicht.
- Beschluss über die Satzung mit dem genauen Abstimmungsergebnis. Die Angabe einstimmig genügt nicht.
- Vorstandswahl mit dem genauen Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften bedarf es nicht. Eine Teilnehmerliste aller Gründer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse) ist dem Protokoll beizufügen.

(Muster: Gründungsprotokoll)

Vereinssatzung

Die Satzung kann gemäß dem Prinzip der Vereinsautonomie grundsätzlich nach den Vorstellungen der Gründer gestaltet werden. Die Satzung sollte sich auf das Notwendige beschränken und nicht zu viele Regelungen enthalten. Je mehr Regelungen, desto größer das Risiko, dass das Vereinsregister Mängel findet, die eine Satzungsänderung und ggf. eine nochmalige Versammlung erfordern. In jedem Fall sind Regelungen (Muss-Inhalte) erforderlich zu

- Name des Vereins
Die Gründungsmitglieder dürfen den Namen des Vereins grundsätzlich frei wählen, er darf jedoch nicht irreführend oder zu einer Verwechslung geeignet sein.
- Sitz des Vereins
Der Sitz des Vereins ist grundsätzlich frei bestimmbar. Der Verein ist eine juristische Person und deshalb ist für den Rechts- und Behördenverkehr ein Sitz notwendig, an dem der Verein erreichbar und aktiv ist.
- Zweck des Vereins
Die Gründungsmitglieder geben ihre Zielsetzung an und bestimmen eindeutig, was durch den Verein erreicht werden soll.
- Eintragungsabsicht
Die Eintragungsabsicht ist die Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

Daneben soll die Satzung Bestimmungen enthalten (Soll-Inhalte) über

- den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten
- die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands
- die Voraussetzung zur Eiberufung der Mitgliederversammlung
- die Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse

Auch die Satzung ist von allen Gründungsmitgliedern zu unterschreiben. Eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften ist nicht erforderlich.

Zwar sind Mustersatzungen allenthalben erhältlich. Die zu fassende Satzung ist jedoch sehr vom Einzelfall abhängig. Um die richtige Balance zwischen notwendigen Regelungen nach dem Gesetz und im Einzelfall aus Sicht des Vereins erforderlichen Regelungen (Kann-Inhalte) zu finden, ist nach unserer Erfahrung – mindestens bei etwas komplexeren Vereinsgebilden – der Rat des Fachmanns nötig. Wir verzichten deshalb bewusst auf das Hinterlegen einer Mustersatzung.

Vereinsanmeldung

Beim Vereinsregister sind einzureichen

- das Anmeldungsschreiben
Es enthält die Anmeldung des gegründeten Vereins zur Eintragung im Vereinsregister. Daneben die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder und schließlich die öffentlich beglaubigten Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- die Satzung im Original und einer Kopie
- das Gründungsprotokoll (Abschrift über die Bestellung des Vorstands) im Original und einer Kopie

(Muster: [Vereinsanmeldung](#))

Eintragung des Vereins

In das Vereinsregister werden eingetragen

- der Name des Vereins mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“)
- der Sitz des Vereins
- der Tag der Satzungserrichtung
- die Vorstandsmitglieder
- die Regelungen der Satzung zur Vertretungsberechtigung des Vorstands und zur Beschlussfassung

Die Eintragung wird vom Amtsgericht veröffentlicht. Der Verein ist nun eine eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person). Jetzt kann es mit dem Vereinsleben, bzw. den Verbandsaufgaben so richtig losgehen!